



Informationen zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Musik (Unterrichtsfach Musik)

Übersicht über die Prüfungsteile und -inhalte

§ 52 Unterrichtsfach (GS/MS/RS) sowie Kerncurriculum zu § 52		
Prüfungsteile		
<p>Praktische Prüfung § 52 Abs. 3 Nr.1</p>	<p><u>Künstlerisch-praktischer Bereich</u> § 52 Abs. 2 Nr. 1a Dauer: 20 Minuten</p>	<p>Instrumentalspiel oder Gesang-Sprechen:</p> <p>Instrumentalspiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag von drei selbst gewählten Stücken mittlerer Schwierigkeit aus jeweils verschiedenen Epochen und/oder Stilrichtungen - als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente; in begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen; <p>oder</p> <p>Gesang-Sprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag von selbst gewählten Vokalstücken mit Begleitung (darunter eine Arie oder ein Klavierlied sowie ein Vokalstück aus dem Bereich Populäre Musik), - Vortrag von selbst gewählten Vokalstücken ohne Begleitung (darunter ein deutschsprachiges Volkslied); Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes.
	<p><u>Ensemblearbeit</u> § 52 Abs. 2 Nr. 1b Dauer: 20 Minuten</p>	<p>Einstudierung eines selbst gewählten Vokal-/Instrumentalstücks</p>
	<p><u>Schulpraktisches Instrumentalspiel</u> § 52 Abs. 2 Nr. 1c Dauer: 15 Minuten</p>	<p>Die Studierenden legen eine Repertoireliste mit 15 Liedern/Songs vor, die mindestens 5 verschiedenen Genres entstammen. Das Prüferteam wählt daraus vier Vokalstücke aus, die inkl. Vor-/ Zwischen- und Nachspiel sowie mit geeigneten Transpositionen vorgetragen werden müssen. Zusätzlich ist ein Vokalstück vom Blatt zu begleiten.</p>
<p>Schriftliche Prüfung § 52 Abs. 3 Nr. 2</p>	<p><u>Analyse</u> § 52 Abs. 3 Nr. 2a Dauer: 4 Stunden</p>	<p>Kenntnis verschiedener Methoden und Theorien musikalischer Analyse; Fähigkeit, Musik in ihrem historischen, sozialen und funktionalen Zusammenhang zu interpretieren.</p>
	<p><u>Musikpädagogik/ Fachdidaktik</u> § 52 Abs. 3 Nr. 2b Dauer: 4 Stunden</p>	<p>Fähigkeit, musikpädagogische bzw. musikdidaktische Forschungsfragen, Theorien und Konzeptionen zu reflektieren; Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens, Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen; Fähigkeit, Musikunterricht, auch unter Einschluss fächerverbindender Bezüge, theoriegeleitet zu planen und zu analysieren; Kenntnis der Lehrpläne im Fach Musik.</p>